

Laura Borchert

Von: Sekretariat - Zweckverband Raum Kassel
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 07:47
An: FNP
Betreff: WG: ZRK 64

Von: [REDACTED]@bvnh.de <[REDACTED]@bvnh.de>
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2020 14:48
An: Sekretariat - Zweckverband Raum Kassel <Info@zrk-kassel.de>
Betreff: ZRK 64

Sehr geehrte Frau Borchert,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Flächennutzungsplan ZRK 64 ist eine Reduzierung der Grünflächen um ca. 2/3 vorgesehen, dagegen werden die Flächen möglicher Bebauung auf über 180 % erhöht.

Der Flächenbedarf für Gemeinbedarf Schule und Feuerwehr ist sicherlich unabdingbar und Alternativen Ihrerseits sicherlich geprüft.

Völlig unverständlich ist hingegen die Ausweisung der Wohnbaufläche. Auf sie sollte zugunsten eines Freiraumes, der auch von der angrenzenden Schule aus zugänglich sein sollte, verzichtet werden.

Das SRK 2015 enthält nach ihren Angaben eine Aussagen zur einer dortigen Siedlungsentwicklung. Mit der Ausweisung als Grünfläche werden die Belastungen aller Naturpotentiale reduziert und die Entwicklungsmöglichkeiten erhöht bzw. erst hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL		
EINGANG 21. DEZ. 2020		
VD	1000	6100
		Alu -> B0

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

bK

22/12

BUND-Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Kassel
Kreisgeschäftsstelle
Wilhelmsstr. 2
34117 Kassel

Tel. 0561-18158
info@bund-kassel.de
www.bund-kassel.de
Kassel, den 21.12.2020

Betrifft: Änderung des Flächennutzungsplans ZRK 64 „Gemeinbedarf Offene Schule Waldau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hessen e. V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt/M., vertr. durch den Kreisverband Kassel, nimmt zum Planverfahren wie folgt Stellung:

1. In der vorliegenden Form ist die FPlanänderung ZRK 64 nicht genehmigungsfähig. Es wird mehr eine Ansammlung von Empfehlungen geboten als eine Planung mit Lenkungsfunktion. Der letzte Satz der Zusammenfassung ist hier bezeichnend.
2. Die dünnste Stelle ist die Behandlung der Umweltbelange. Die grob nachteiligen Eingriffe in gewachsene Gehölzbestände mit fast 90 Einzelbäumen, darunter 18 oder 19 denkmalgeschützten Beuys-Bäumen, einer Kronentrauffläche von über 1400 qm, über 3700 qm Baumhecken, einem Minus von über 700 000 Wertpunkten bei der Naturkompensation benennt der Umweltbericht hier nicht. Er setzt sich nicht mit der Parallelplanung der Stadt Kassel zum BPlan-Vorentwurf VII/ „Wahlebach, Forstbachweg“ und dem dortigen Umweltbericht auseinander. Gesetzlich ist aber vorgesehen, dass vorliegende Umweltinformationen in jede Planung einzubeziehen sind.
3. Bei alledem ist es für die Öffentlichkeit irritierend, dass wichtige Planaussagen des BPlan-Vorentwurfs wie die für die Flächennutzung des Altschulgebäudes jetzt verändert werden, ohne dass dies genügend deutlich gemacht wird.
4. Bei der Naturkompensation wird auch sonst das Gesetz nicht eingehalten. § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen

Geschäftsstelle:
Umwelthaus Kassel
Mo: 9 – 12.30
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06 DE19 5205 0353 0001 1980 34
BIC: GENODE51KS1
Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS

zum Ausgleich. Die Verknüpfung zwischen den §§ 5 und 9 ist „und“ und nicht „oder“. Also muss bei so erheblichen, nicht ausgeglichenen Naturschäden wie hier auch der FPlan etwas leisten und kann, Kleinteiligkeit hin oder her, nicht alles dem BPlan überlassen. Beim Schutzgut Boden etwa ist eine Kompensation nicht zu sehen.

5. Der BUND wendet sich auch sonst gegen die FPlanänderung ZRK 64. Sie nimmt nicht genügend Rücksicht auf gewachsene Naturbestände und den Klimaschutz. Es soll u. a. ein intakter, genutzter und benötigter Sportplatz ohne Ersatz beseitigt und anders bebaut werden. Die Naturfläche des Sportplatzes dient der Kaltluft- und Frischluftentstehung. Diese Klimafunktion würde auch bei den Abflussbereichen für Kalt- und Frischluft beeinträchtigt.

6. Es ist nicht davon die Rede, dass die klimatischen Nachteile und eventuelle Kompensationen gutachterlich untersucht werden. Das wäre aber erforderlich.

7. Es passt nicht in die Zeit und die Örtlichkeit, dass es bei starker baulicher Verdichtung zu Überwärmungen kommt, zur Entwicklung nächtlicher Wärmebrücken und zur Einschränkung der Durchlüftung. Die Nachteile für die klimatische Gebietsversorgung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wie der Schülerschaft kann nur bedingt minimiert werden. Die FPlanänderung setzt sich nicht damit auseinander, durch welche Maßnahmen das Verschlechterungsverbot hinreichend berücksichtigt werden kann.

8. Das Heranrücken weiterer Bebauung an die Wahlebachaue reduziert die Möglichkeiten für eine natürliche Gewässerdynamik. Wenn das Gebiet überplant wird, sollten vielmehr alle technische Infrastruktur wie Kanäle und Leitungen mindestens 50 Meter vom Gewässer entfernt platziert werden. Die Wegeerschließung im Grünzug sollte möglichst auch mit 30 Meter Abstand zum Gewässer geführt werden.

9. Die Standortauswahl wurde nicht begründet. Alternative Standorte wurden nicht geprüft. Der BUND schlägt als Alternative für Feuerwehr und Polizei die zahlreich vorhandenen schon baulich geprägten Flächen vor, anstatt Grünflächen zu überplanen. Die geplante Fläche für die Feuerwehr überschreitet bei grober Messung die genutzte Fläche der Kasseler Berufsfeuerwehr.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsstelle:
Umwelthaus Kassel
Mo: 9 – 12.30
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06 DE19 5205 0353 0001 1980 34
BIC: GENODE51KS1

Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS

KASSELWASSER / Postfach / 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL			
EINGANG 07. JAN. 2021			
VD	VZ	1000	EWG
			1000

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen

Ansprechpartner*In

Planung

Zimmer

Datum 23.12.2020

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
Änderungsbez.: ZRK 64 "Gemeinbedarf Offene Schule Waldau"
Änderungsbereich: Stadt Kassel
Stellungnahme KASSELWASSER im Rahmen § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

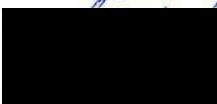
von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aller Voraussicht nach Rückhaltmaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet erforderlich werden. Im Übrigen ist KASSELWASSER in dem von der Stadt Kassel geführten Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. VII/10 „Wahlebach, Forstbachweg“ als betroffenes Fachamt beteiligt.

Im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB ebenfalls gibt es keine weiteren Anregungen.

Hinsichtlich möglicher Hinweise aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz + Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sprechzeiten nach Vereinbarung
Ohne Vereinbarung im Bereich
Grundstücke jeden Mittwoch
08:30-12:30 Uhr und 14:30-17:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung
finden Sie unter: www.ks-kw.de/37764
Diese schicken wir Ihnen auf Wunsch
auch per Post zu.

Bankverbindung Kasseler Sparkasse
IBAN DE68 5205 0353 0002 0685 03
BIC HELADEF1KAS
USt-ID DE113056958



.Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 d 611/1-2018/3

Dokument-Nr. 2020/1191897

Bearbeiter

Durchwahl

Fax 0611 327640706

E-Mail

Internet .www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen Bo/Ka

Ihre Nachricht 09.12.2020

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 18.12.2020

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung. ZRK 64 „Gemeinbedarf Offene Schule Waldau“
Änderungsbereich: Stadt Kassel**

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den Fachbereich
Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Planungsvorhaben befindet sich – wie in den Antragsunterlagen beschrieben – vollständig innerhalb der **Schutzzone III** des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Eichwald und Tiefbrunnen Forst – Wasserwerk Bettenhausen – der Städtische Werke AG Kassel.

Sofern die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung (zweite Änderung und Neufassung) vom 18.05.2006 (StAnz. 27/2006 S. 1451) mit den aufgeführten Ver- und Geboten bei der weiteren Planung und dem späteren Betrieb eingehalten beachtet werden, bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf mein Schreiben vom 09.10.2020 an die Stadt Kassel, in dem ich mich zu dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/10 "Wahlebach, Forstbachweg", geäußert habe. Diese Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Zweckverband
Raum Kassel – ZRK
Frau Borchert
Ständeplatz 17

34117 Kassel

Geschäftszeichen	RPKS - 27-46 b 0213/15-2017/4
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	
Durchwahl	
Fax	(0611) 3 27 64 00 62
E-Mail	
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	09.12.2020
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	30.12.2020

Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) im Bereich der Stadt Kassel
Änderungsbezeichnung ZRK 64 „Gemeinbedarf Offene Schule Waldau“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung und Erweiterung des Schulstandortes der Offenen Schule Kassel Waldau (OSW) sowie die Ergänzung von Wohnbauflächen im direkten Umfeld geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) auf der östlich angrenzenden Freifläche angesiedelt werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan soll teilweise von „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Im Bereich des bisherigen Schulstandorts ändert sich die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ teilweise zu „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist sehr zu begrüßen, dass der bisherige Schulparkplatz im Norden des Plangebiets aufgegeben und entsiegelt bzw. als öffentliche Grünfläche unter Erhalt der hier befindlichen Gehölze entwickelt wird.

Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Größe von ca. 6,7 ha. Daher ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob für das Vorhaben gem. UVPG Anlage 1, unter Punkt 18.7.2, eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (1) Satz 1 UVPG erforderlich ist. Dies wäre erforderlich, sofern eine Flächenneuversiegelung von mindestens 20.000 qm vorgesehen ist. Ich bitte diesbezüglich um Klärung.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 KasselVermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/ Regierungspräsidium) zu erreichen.



Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich, d.h. die Eingriffsregelung ist im vollen Umfang anzuwenden. Ein adäquates Kompensationskonzept ist zu erarbeiten, darin sind konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation zu benennen und festzusetzen.

Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadt Kassel“ an. Eine Beeinträchtigung der hier befindlichen Biotopstrukturen und Lebensräume ist durch die Realisierung der mit den Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen auszuschließen. Die Zielsetzungen der LSG-Verordnung sind zu beachten, d.h. die hier befindlichen linearen Gehölzbestände am Nordrand des Schulareals sind zu sichern.

Die Umsetzung der Planungsziele führt neben der großflächigen Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Überbauung der östlichen Offenland- und Vegetationsflächen, was mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Hier ist der Verlust diverser einheimischer Laubgehölze sowie des Walls mit prägnanter Baumhecke an der Marie-Curie-Straße zu benennen bzw. zu bemängeln. Durch derartige Eingriffe können artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens für Vögel, Fledermäuse sowie für die Haselmaus (potentielle Lebensraum im Bereich des Walls) erforderlich wird. Entsprechende Erhebungen legen dar, ob sich im Plangebiet geschützte bzw. möglicherweise sogar streng geschützte Arten befinden. Im gegebenen Fall sind geeignete Artenschutzmaßnahmen zu benennen bzw. fest- und umzusetzen.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr.1 bis Nr. 3 (Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzung- oder Ruhestätten) BNatSchG grundsätzlich vermeiden zu können, muss vor jeglicher Rodung älterer Gehölze eine Baumhöhlenkartierung bzw. eine Kontrolle hinsichtlich besetzter Nester durchgeführt werden. Gehölze mit besetzten Höhlen oder Nestern dürfen grundsätzlich nicht entfernt werden.

Vor Abriss des alten Schulgebäudes sind die Außenfassaden wegen möglicher Nistplätze zu kontrollieren. Der Abriss sowie die weiteren Bautätigkeiten sind aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit vorzusehen.

Generell ist eine Gehölzrodung nur innerhalb der Vegetationsruhephase zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres zulässig.

Die aktuellen Planungen sehen einen Verlust von 18 Beuys-Bäumen (Kulturdenkmal 7000 Eichen) vor, was als negative Auswirkung auf das Kulturgut zu bewerten ist. Fällungen sollten vermieden, bzw. die Gehölze als integrativer Bestandteil im Planungsprozess berücksichtigt werden. Unumgängliche Fällungen sind zu ersetzen.

Darüber hinaus ist in der Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes das Plangebiet als Funktionsfläche für Klima und Landschaftsbild sowie als „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“ dargestellt. Das Areal weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nut-

zungsänderungen auf, zumal hier eine Luftleitbahn verläuft. Diese Problematik ist planerisch durch geeignete „Gegenmaßnahmen“ aufzugreifen.

Das neue Quartier sollte zum Schutz von Insekten mit gerichteten Lichtquellen sowie insektenfreundlichen Leuchtmittel ausgestattet werden.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez. 